



GEMEINDE FIDERIS

Tagebuch Nr. 12
Eingang 26. Febr. 1981

Gemeindevorstand
Verwaltung
Kanzlei
Steueramt
AHV-Zweigstelle

Tel. 081 54 22 70
PC: 70-416
Bank: Darlehenskasse Fideris

Grundbuchamt Fideris

7240 K ü b l i s

7299 Fideris, 23.02.1981

E n t s c h e i d

des Gemeindevorstandes Fideris

vom Montag, den 16. Februar 1981

betreffend Quartierplanung Sammacrest
Grundbucheintrag Neuzuteilung

Art. 66

05.69 Quartierplanung Sammacrest,
Inkraftsetzung, Grundbucheintrag

Zur Behandlung dieses Geschäftes begibt sich Gemeinderat Edi Putzi-Thomann in den Ausstand.

Gemäss dem Beschluss des Gemeindevorstandes Fideris vom 6. März 1979 wurde für das Quartier "Sammacrest/ufem Tobel" ein Quartierplan- und Landumlegungsverfahren durchgeführt. Das Planungsverfahren war Mitte Februar 1980 abgeschlossen, sodass die Planungsakten vom Freitag, den 22. Februar - 13. März 1980 öffentlich aufgelegt werden konnten. Von der gebotenen Einsprachemöglichkeit an den Gemeindevorstand machten die Grundeigentümer

[REDACTED], sowie im Kollektiv die Anlieger [REDACTED],

[REDACTED] s.
Gebrauch. Mit Entscheid vom 28. März 1980 (vgl. Art. 82 dieses Protokolls) hat der Gemeindevorstand Fideris diese Einsprachen abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid hat die zweiterwähnte Grundeigentümergruppe am 28. April 1980 beim Verwaltungsgericht Graubünden Rekurs erhoben. Am 9. September 1980 wurde dieser Rekurs vom Verwaltungsgericht behandelt und, soweit darauf eingetreten werden konnte, abgewiesen. Dieser Verwaltungsgerichtsentscheid wurde den Parteien am 8. Januar 1981 eröffnet. Am 7. Februar letzthin ist nun auch die mögliche Frist für einen Weiterzug dieses Entscheides an das Bundesgericht unbenützt abgelaufen.

Die Quartierplanung "Sammacrest/ufem Tobel" ist damit rechtskräftig geworden.

Gemäss Art. 66 des Gemeindebaugesetzes ist die Neuzuteilung der Grundstücke sobald die bezüglichen Pläne Rechtskraft erlangt haben ins Grundbuch einzutragen. Evt. Grundpfandrechte werden nach Massgabe von Art. 802 ZGB von den abzutretenden Grundstücken auf die zum Ersatz vorgesehenen Parzellen verlegt. Für die aus der Baulandumlegung geschuldeten Entschädigungen und Kostenanteile besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 Ziff. 4 EG zZGB.

Nach s.Zt. aufgelegtem Kostenverteiler beziffern sich die Kosten für die Quartierplanung und Landumlegung auf ungefähr Fr. 10'750.--. Darin enthalten ist, neben den anfallenden Planungskosten, auch der Kostenanteil den die Besitzer der neuerschlossenen Parzellen den bisherigen Benützern der alten Sammacresterstrasse als Beteiligung für die mutmasslichen Erstellungskosten dieser bestehenden Strasse zu entrichten haben.

Die Verteilung der Kosten gemäss effektivem Ergebnis, erfolgt im nächsten Frühjahr nach der Schneeschmelze, sobald die neuen Grundstücke verpflockt und vermarcht sind. Diese Verpflockung und Vermarchung wird nach Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer durch das Ingenieurbüro Berger ausgeführt.

Nach diesen Feststellungen

beschliesst der Gemeindevorstand:

1. Die Pläne alter- und neuer Bestand, Situation 1:500, Quartierplanung Sammacrest, werden dem Grundbuchamt Küblis, mit der Bitte um Eintragung des neuen Besitzstandes ins Grundbuch, zugestellt.
2. Die grundbuchamtlichen Kosten sind der Gemeinde zu Lasten der Quartierplanung Sammacrest in Rechnung zu stellen.
3. Mitteilung an das Grundbuchamt Küblis und an alle beteiligten Grundeigentümer.



GEMEINDEVORSTAND FIDERIS

Der Präsident:

Der Aktuar: